

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3800

alle P50

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe

40190 Düsseldorf

BGW Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen
Bundesverband
der deutschen
Gas- und Wasser-
wirtschaft e.V. Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn
Telefon
02 28/25 10 33

12. Dezember 1994 Us/BI 51

Änderung des Landeswassergesetzes

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Landtagsdrucksache 11/7653

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung, mit Schreiben vom 6. Dezember 1994, zur öffentlichen Anhörung zu o.g. Gesetzesänderungen bedanken wir uns. Wir möchten gerne zu einigen Änderungsentwürfen Stellung nehmen und tun dies vorab wie folgt:

Zu § 48 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsentwurfs des Landeswassergesetzes:

Wir halten die Ergänzung des Satzes 3 für wichtig, denn die Praxis zeigt immer noch, daß insbesondere die kleinen Wasserwerke mit Wasserabgaben unter 100.000 m³/Jahr (ca. 500 in Nordrhein-Westfalen) von nebenberuflichem unzureichend qualifiziertem Wasserpersonal geleitet wird. Bei Unregelmäßigkeiten, die in jedem Wasserwerk auftreten können, sind nur gut geschulte Fachkundige in der Lage, die ausreichende Versorgung der Verbraucher mit Trinkwasser in einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Um bestehende Unzulänglichkeiten und Risiken in der Versorgung mit dem sensiblen Lebensmittel Nr. 1 Trinkwasser zu minimieren, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, daß der Gesetzgeber die Anforderungen an das Wasserpersonal deutlicher heraushebt. Nur so erkennt der verantwortliche Leiter eines Wasserversorgungsunternehmens seine Verpflichtung, durch Fort- und Weiterbildung eine den hohen Anforderungen angemessene Qualifikation seines Personals sicherzustellen. In Ziff. 2 des 12-Punkte-Programms des MURL NW haben wir die Verpflichtung zur Betreuung kleiner Wasserversorgungsunternehmen bei der Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft übernommen. Hierzu bieten wir laufend Schulungsveranstaltungen an, die jedoch nur in sehr unzulänglichem Maße von den kleinen Wasserversorgungsunternehmen angenommen werden. Die neue Formulierung im Landeswassergesetz würde auch insoweit sehr hilfreich sein.

Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 des Änderungsentwurfs des Landeswassergesetzes:

Die Änderungen in § 50 Abs. 1 Satz 1 werden von uns begrüßt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte der „schlanke Staat“ (in diesem Fall die Oberen Wasserbehörden) von dem bisherigen Anerkennungsverfahren entlastet werden. Unser technisch-wissenschaftlicher Verband, der DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V., erarbeitet z.Z. Zertifizierungskriterien für Wasserlabors, nach denen dann auch die die Rohwasserqualität feststellenden Labors geprüft werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Liese
Geschäftsführer